

Dr. Bernd Volckart,
Vors. Richter am OLG
Oberlandesgericht
Schloßplatz 2
3100 Celle

Celle, den 6. 2. 1992

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/1303

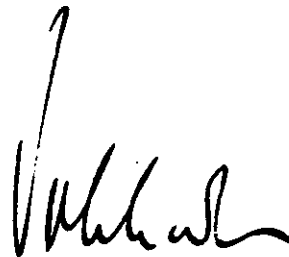
Herrn
Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit und
Gesundheit pp. des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags
Postfach 10 11 43
4000 Düsseldorf 1

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
MRVG - LT-Drs. 11/2151 -
hier: Anhörung am 29. 1. 1992
Anl.: 1 Schriftstück

Sehr geehrter Herr Champignon!

Ich übersende als Anlage eine Zusammenfassung meiner
Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Volckart,
Vors. Richter am OLG
Oberlandesgericht
Schloßplatz 2
3100 Celle

Celle, den 4.2.1992

Zusammenfassung
der zu dem Gesetzesentwurf LT-Drs. 11/2151
am 29.1.1992 abgegebenen Stellungnahme

Ich habe meine Stellungnahme auf die vorgeschlagenen Ergänzungen des MRVG NW durch § 22b und durch § 21 Abs. 3 beschränkt.

1. Zu § 22b:

Der Vorschlag verstößt gegen vorrangiges Bundesrecht, nämlich § 10 Justizverwaltungskostenordnung, und ist deshalb verfassungswidrig. Das BVerfG hat die mit dem Vorschlag übereinstimmende Regelung des § 29 Abs. 2 BremMVollzG durch Urteil vom 12.12.1991 - 2 B L 8/89 - für nichtig erklärt. Maßregelpatienten können nur nach dem im Folgenden erörterten § 10 JVKostO an den Vollzugskosten beteiligt werden.

Die Bestimmung lautet:

"§ 10 (Vollstreckung von Freiheitsstrafen und
Maßregeln)

(1) Kosten der Vollstreckung von Freiheitsstrafen und von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung werden unbeschadet des Anspruchs nicht erhoben, wenn der Gefangene die ihm zugewiesene oder ermöglichte Arbeit verrichtet oder wenn er ohne sein Verschulden nicht arbeiten kann. Hat jedoch der Gefangene, der ohne sein Verschulden während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als einem Monat nicht arbeiten kann,

auf diese Zeit entfallende Einkünfte, so hat er die Kosten der Vollstreckung für diese Zeit bis zur Höhe der auf sie entfallenden Einkünfte zu entrichten, soweit nicht aus ihnen Ansprüche unterhaltsberechtigter Angehöriger zu befriedigen sind. Dem Gefangenen muß ein Betrag verbleiben, der dem mittleren Arbeitsentgelt in den Vollzugsanstalten des Landes entspricht, in psychiatrischen Krankenhäusern in der Höhe des Taschengeldes, das für in der Anstalt untergebrachte Sozialhilfeempfänger festzusetzen wäre. Von der Geltendmachung des Anspruchs ist abzusehen, soweit dies notwendig ist, um die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gemeinschaft nicht zu gefährden.

(2) Die Kosten nach Absatz 1 bestimmen sich nach der Höhe des Haftkostenbeitrags (§ 50^{des} Strafvollzugsgesetzes). Bei Selbstverpflegung ermäßigt sich der Betrag um 54 vom Hundert.

(3) Für den Vollzug der Haft nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen werden Kosten erhoben, soweit nicht nach § 75 des Gesetzes darauf verzichtet worden ist. Ihre Höhe richtet sich nach Abs.2."

Das alles ist so unübersichtlich, verklausuliert und schlecht redigiert, daß es erforderlich ist, die Vorschrift für den Maßregelvollzug besonders ins Deutsche zu übersetzen.

Die Überschrift müßte richtig lauten: "Vollzugskostenbeitrag Nicht-Arbeitender."

Abs.1 S.1 bedeutet: "Von Maßregelpatienten, die die ihnen angebotene Arbeit schuldhaft verweigern, ist ein Vollzugskostenbeitrag zu erheben."

Abs.1 S.2 bedeutet: "Hat ein Maßregelpatient, der ohne seine Schuld länger als einen Monat nicht arbeiten kann, regelmäßig außervollzugliche Einkünfte, so ist der Vollzugskostenbeitrag ebenfalls zu erheben, er ist jedoch durch die Höhe der auf diese Zeit entfallenden Einkünfte begrenzt. Unterhaltsansprüche Angehöriger gehen vor."

Abs.2 bedeutet:" Die Höhe des Vollzugskostenbeitrags richtet sich nach § 17 Abs.1 Nr.3 SGB i.V. mit §§ 1, 4 der jeweils geltenden Sachbezügeverordnung. Nach der ÄnderungsVO zur SachbezügeVO v.12.12.1991 (BGBl.I S.2210) beträgt der Vollzugskostenbeitrag 1992 in Nordrhein-Westfalen 570 DM monatlich."

Weiter ist zur Erläuterung zu bemerken:" Arbeit" in Abs.1 S.1 und 2 ist ein bundesrechtlicher Begriff, an dem weder das Land noch das Krankenhaus etwas ändern können. Gemeint ist jede allgemein nützliche und wirtschaftlich sinnvolle Tätigkeit, auch wenn das Krankenhaus diese zur Arbeitstherapie oder arbeitstherapeutischen Beschäftigungen rechnet. Auch erlaubte Selbstbeschäftigung, Schule und Ausbildung zählen hier zur "Arbeit" (vgl.Oestreich/Winter, § 10 JVKostO Anm.11).

Die Regelung ist abschließend. Außer mit dem in § 10 JVKostO geregelten Betrag darf der Patient nicht an seinen Unterhaltskosten beteiligt werden, auch nicht an den Kosten für den Ersatz verschlissener Kleidung (a.A.OLG Hamm NSTZ 1989, 590 m.Anm.Volckart).

Die Kosten werden von derjenigen Behörde, die nach dem jeweiligen Landesrecht die Maßregelvollzugskosten verwaltet (i.d.R. ist das die Aufsichtsbehörde) "angesetzt", d.h. durch Verwaltungsakt vollstreckbar festgestellt. Bei der Durchsetzung dieses Anspruchs steht die Behörde den sonstigen Gläubigern des Patienten gleich, d.h. es gelten die Pfändungsschutzbestimmungen der ZPO. Hier- von gibt es allerdings eine wichtige Ausnahme: Hat der Patient eine Sozialversicherungsrente, so leitet die Behörde diese nach §§ 49, 50 SGB I in Höhe des Vollzugskostenbeitrags ohne weiteres auf sich über.

Mehrere Bundesländer sehen völlig davon ab, den Vollzugskostenbeitrag nach § 10 JVKostO zu erheben. Das ist im Hinblick auf die Wiedereingliederungsklausel des Abs.1 S.4 in der Regel richtig. Es sollte aber sorgfältig dokumentiert werden, und zwar in einem Beiheft der

Krankenakten, in das dem Rechnungshof im Falle einer Prüfung auch ohne Einwilligung des Patienten Einsicht gewährt werden kann. Geschieht das nicht, dann droht als Folge einer Prüfung eine Erhebung des Vollzugskostenbeitrags auch bei den Patienten, bei denen es ihrer Wiedereingliederung schadet, die sich aber aus Schwäche nicht dagegen wehren können.

Das Land sollte beachten, daß die Besserstellung der arbeitenden Maßregelpatienten mit der Verpflichtung korrespondiert, diese in die Rentenversicherung und die Arbeitslosenversicherung einzugliedern. Daß dies sozialrechtlich möglich und geboten ist, ist wiederholt nachgewiesen worden (vgl. Mroczynski, Resozialisierung und soziales Betreuungsverhältnis, Heidelberg 1984, 244 ff; ders. Recht & Psychiatrie 1987, 86 ff; Volckart, Maßregelvollzug, 3.Aufl.Neuwied 1991, 82 ff - alle mit weiteren Nachweisen). Die dem entgegenstehende Auffassung des SG Dortmund (Urt.v.13.12.1991 - S 8 (12) Kr 84/87) trifft nicht zu.

2. Zu § 21 Abs.3:

Der Vorschlag verstößt gegen vorrangiges Bundesrecht, nämlich gegen § 394 S.1 BGB i.V. mit § 851 ZPO. Das beruht auf folgenden Gründen:

2.1 Das Taschengeld ist nach § 12 Abs.4 MRVG NW ein "Barbetrag zur persönlichen Verfügung" und deshalb nicht abtretbar; der Anspruch der Patienten darauf ist höchstpersönlich. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Patienten nach Art.2 GG und das Sozialstaatsprinzip gebieten es, in den Maßregelkrankenhäusern die Bedingungen zu schaffen, unter denen die Patienten ein sinnvolles, ihrer Menschenwürde entsprechendes Leben führen können (vgl. Volckart, Maßregelvollzug, 3.Aufl.S.57 f, 70). Zur Sicherung dieses Mindeststandards und zur Gewährung eines Minimums an Entfaltungsmöglichkeiten zur Befriedigung von Bedürfnissen des täglichen Lebens, die nicht

schon durch die Unterbringung selbst abgedeckt werden, haben Maßregelpatienten einen vollzugsrechtlichen Anspruch auf Taschengeld, der durch § 12 Abs.4 MRVG NW konkretisiert worden ist. Ein solcher Anspruch ist - ähnlich wie ein Anspruch auf Sozialhilfe - nicht übertragbar. Das wird besonders augenfällig dadurch, daß nach dem PsychKG untergebrachte bedürftige Patienten einen sozialhilferechtlichen Anspruch auf Taschengeld haben (vgl. § 21 Abs.3 BSHG).

2.2 Nicht übertragbare Forderungen sind nach § 851 ZPO unpfändbar. Die Zuordnung des maßregelvollzuglichen Taschengeldes zu § 851 ZPO wird nicht etwa dadurch in Frage gestellt, daß Taschengelder, die Teil eines familienrechtlichen Unterhaltsanspruchs sind, nach § 850b Abs.1 Nr.2 ZPO beurteilt werden und damit zu den sog. "bedingt pfändbaren Bezügen" zählen. Der Unterschied ergibt sich aus der vorerörterten öffentlich-rechtlichen, sozialhilfeähnlichen Zweckbestimmung des maßregelrechtlichen Taschengelds.

2.3 Gegen nicht pfändbare Forderungen kann nach § 394 S.1 BGB nicht aufgerechnet werden. Der Entwurf hat hier zwar in § 93 StVollzG ein bundesrechtliches Vorbild, denn mit den dort bezeichneten Aufwundersatzansprüchen gegen Strafgefangene kann die Vollzugsbehörde in gewissem Umfang auch gegen deren Hausgeld die Aufrechnung erklären (zur Reichweite dieser Bestimmung: BGH NStZ 1989, 196 auf Vorlage des OLG Celle NStZ 1988, 335). Aber was der Bund kann, weil es in seine Gesetzgebungskompetenz nach Art.74 Nr.1 GG fällt, das kann nicht deshalb auch das Land. Nordrhein-Westfalen ist vielmehr nach Art.72 Abs.1 GG an der mit § 21 Abs.3 MRVG beabsichtigten Gesetzgebung gehindert.

Da das Land Nordrhein-Westfalen nach § 12 Abs.4 MRVG das Taschengeld allen Maßregelpatienten gewährt und nicht nur den bedürftigen, erscheint eine Regelung möglich, derzufolge bei Vorliegen eines in § 21 Abs.1 MRVG be-

zeichneten Anspruchs die Gewährung des Taschengeldes an solche Patienten in Höhe des Ersatzanspruchs gekürzt wird, die zusätzlich anderweitige Bezüge in Höhe des Taschengelds haben.